



Vergabe Aktuell

13.09.2023

BGH: Falsches Dateiformat rechtfertigt Ausschluss des Angebotes

Der Auftraggeber darf die für das Angebot zu verwendenden elektronischen Mittel festlegen. Verstößt ein Bieter dagegen, ist sein Angebot auszuschließen (BGH, Urteil vom 16.05.2023 – XIII ZR 14/21).

Die Form des Angebots umfasst auch die zum Einreichen verwendeten elektronischen Mittel und das Dateiformat. Eine einheitliche Form der Angebote dient der Vergleichbarkeit, sowie der Effizienz und Transparenz des Vergabeverfahrens.

Formgerecht eingereicht ist ein Angebot nur, wenn dies mit dem vom Auftraggeber vorgegebenen elektronischen Mittel erfolgt und dem geforderten Dateiformat entspricht.

Ähnlich entschied schon das OLG Düsseldorf. Der dortige Vergabesenat hielt ein PDF trotz geforderter GAEB-Datei für nicht ausreichend (17.08.2022, Verg 54/21, Verg. Aktuell vom 14.07.2023).

Form umfasst elektronisches Mittel und Dateiformat

Auftraggeber bestimmt Form der Angebote

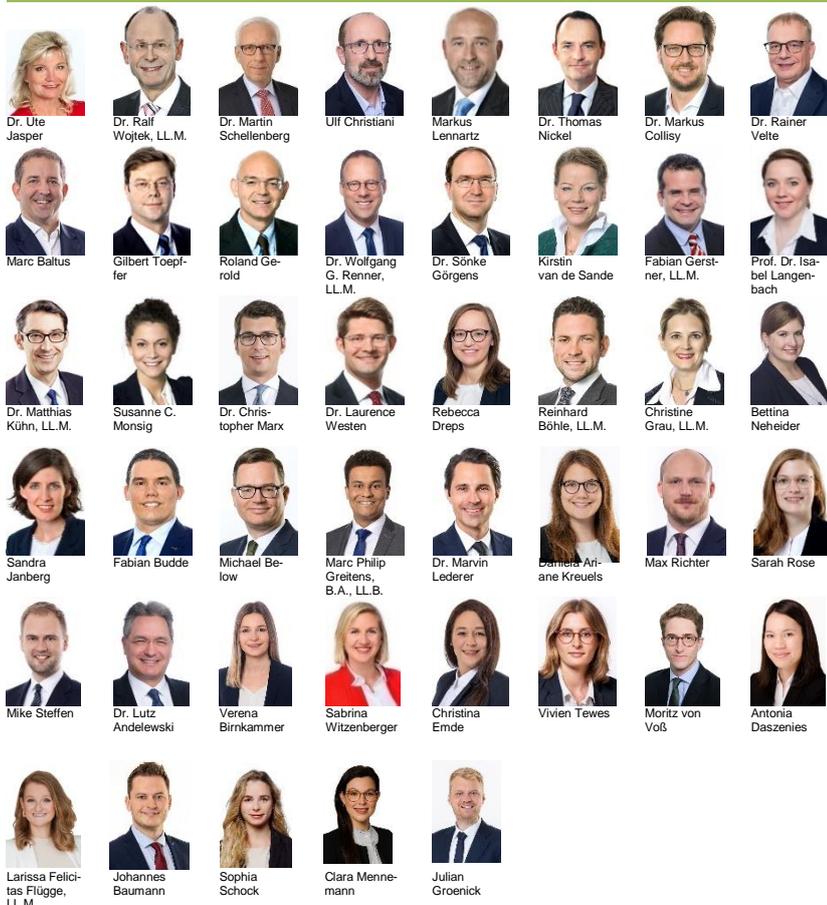
Rechtsprechung OLG Düsseldorf bestätigt

Download Volltext:

https://www.heuking.de/fileadmin/DATA/Dokumente/Aktuelles/BGH_16.05.2023_XIII_ZR_14-21_1405.pdf

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Unser Team



Unsere Auszeichnungen

Das Team „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von

wurde 2022/2023 von nationalen und internationalen Anwaltsrankings zu den besten Beratern gezählt und ausgezeichnet.



Unsere Vorträge



Deutscher Vergaberechtstag (Handelsblatt/Euroforum), 10.10.2023



Beihilferecht, 08.11.2023



Vergaberecht und Fördermittel, 10.11.2023

Wir freuen uns auf Sie!

www.heuking.de

Berlin
 Chemnitz
 Düsseldorf
 Frankfurt
 Hamburg
 Köln
 München
 Stuttgart
 Zürich